



Sitzung vom

2. November 1999

Mitgeteilt den

4. NOV. 1999

Protokoll Nr.

1923

AfU		Nr. 22-3571			
C	S	W	O	K	L
- 5. Nov. 1999					

Zur Sicherstellung der Qualität des Wassers der öffentlichen Trinkwasserversorgung hat die **Gemeinde Castrisch** das Büro GeoConCav, Geologie Umwelt Geophysik, Castrisch, damit beauftragt, die Grundlagen für die Ausscheidung von detaillierten Schutzzonen sowie für ein Schutzzonenreglement zu erarbeiten. Die vom Geologen erarbeiteten Unterlagen wurden dem Amt für Umweltschutz zur Vorprüfung eingereicht und die sich daraus ergebenden Anpassungen vorgenommen. Der Gemeindevorstand erliess, gestützt auf Art. 24 Abs. 1 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes, am 9. März 1999 die Schutzzonenausscheidung. Vom 2. Juli 1999 bis 21. Juli 1999 wurden die Unterlagen zur Schutzzonenausscheidung in der Gemeinde Castrisch öffentlich aufgelegt. In der gesetzten Frist sind keine Einsprachen eingegangen. Mit Schreiben der Gemeinde Castrisch vom 24. September 1999 wurde die Schutzzonenausscheidung der Regierung zur Genehmigung eingereicht.

Nach Einsichtnahme in das Schreiben der Gemeinde Castrisch vom 24. September 1999, in den Bericht des Büro GeoConCav, Castrisch, „Gemeinde Castrisch, Detaillierte Quellschutzzonenausscheidung, Geologischer Bericht“, vom Februar 1999, in das Schutzzonenreglement für die gefassten Quellen, in die Schutzzonenpläne im Massstab 1 : 2'000, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement und die Schutzzonenpläne im Mst. 1:2'000 für die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Quellen der Gemeinde Castrisch, erlassen vom Gemeindevorstand Castrisch am 9. März 1999, werden genehmigt.
2. Gestützt auf Ziffer 3 der Gebührenordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 250.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung mittels beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, Postkonto 70-187-9, zu überweisen (Konto 4150.4310).

3. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann, soweit die Anwendung von Bundesrecht in Frage steht, innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.
4. **Mitteilung unter Beilage** des Schutzzonenreglements und den Schutzzonenplänen Mst. 1:2'000 mit Genehmigungsvermerk der Regierung: an den Gemeindevorstand 7126 Castrisch, im Doppel; an das Grundbuchamt 7126 Castrisch; an das Amt für Umweltschutz unter Erstattung der Akten; **ohne Beilage**: an das Amt für Raumplanung, an die kantonale Finanzkontrolle und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

K. Huber

Der Kanzleidirektor:

lic. iur. W. Frizzoni